

A1 Termine Diözesanversammlungen 2027

Gremium: Diözesanleitung der DPSG Freiburg
Beschlussdatum: 02.04.2026

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge die vorgeschlagenen Termine für die Frühjahrs- und
- 2 Herbst-DV 2027 beschließen:

- 3 Frühjahrs-DV 2027: 24.04.2027

- 4 Herbst-DV 2027: 19.11.27 – 21.11.27

Begründung

Die Frühjahrs-DV bietet die Möglichkeit, Termine langfristig zu planen. Dabei sind nach der Satzung der DPSG nur die Termine der Diözesanversammlungen zu beschließen. Alle weiteren Termine liegen als Anlage zur Information bei.

Die längerfristige Jahresplanung soll die Häuserbuchungen und den Bezirken und Stämmen ggf. die je eigene Jahresplanung vereinfachen.

So können Termindoppelungen und -ballungen vermieden werden.

A2 Amtszeit des/der Diözesankurat*in

Antragsteller*innen:

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Amtszeit des/der Diözesankurat*in beginnt voraussichtlich am 1. Juli 2026
3 und endet am 30. Juni 2029. Der Diözesanvorstand wird beauftragt, vom Erzbischof
4 seine*ihre Beauftragung zu erbitten.

Begründung

Gemäß Satzung Ziffer 29 legt die Diözesanversammlung Beginn und Ende der Amtszeit fest, sofern ein Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt wird, was bei Kurat*innen des DV Freiburg der Fall ist. Außerdem erbittet sie vom Erzbischof die Beauftragung des Diözesankuraten, was sinnigerweise an den Vorstand delegiert wird.

Der Dienstbeginn hängt dann auch von der Personalstelle im Ordinariat ab. Diese Abhängigkeit können wir nicht vermeiden.

A3 Zusammenlegung der Bezirke Pforzheim und Karlsruhe(-Murgtal)

Antragsteller*in: Liz Eleah Becker

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der bestehende Bezirk Pforzheim wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst.

3 Der aktuell noch aktive Stamm (Stamm St. Franziskus) im Bezirk Pforzheim wird
4 dem

5 Bezirk Karlsruhe(-Murgtal) zugeordnet und dort organisatorisch eingegliedert.

6 Der Diözesanvorstand wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung
7 dieses Beschlusses zu koordinieren und durchzuführen. Dazu zählen insbesondere
8 die Anpassung der Bezirksstrukturen, die Klärung administrativer Zuständigkeiten
9 sowie die Begleitung des Übergangsprozesses für den betroffenen Stamm.

10 Bestehende Rechte und Pflichten des Stammes bleiben durch die Neuordnung
11 unberührt.

Begründung

Der Bezirk Pforzheim verfügt derzeit nur noch über einen aktiven Stamm (Stamm St. Franziskus). Damit sind weder die strukturellen noch die inhaltlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Bezirksarbeit langfristig gegeben. Insbesondere können zentrale Aufgaben eines Bezirks – wie Austausch, gemeinsame Aktionen, Ausbildung und gegenseitige Unterstützung mehrerer Stämme – nicht mehr im vorgesehenen Umfang erfüllt werden.

Aus Sicht des verbleibenden Stammes ergeben sich daher keine erkennbaren Vorteile mehr aus der Zugehörigkeit zu einem eigenständigen Bezirk. Gleichzeitig werden die formalen Anforderungen an einen Bezirk nicht mehr erfüllt, sodass eine Aufrechterhaltung der bestehenden Struktur weder sinnvoll noch nachhaltig ist.

Die Auflösung des Bezirks Pforzheim wird daher als notwendiger Schritt angesehen, um tragfähige und zukunftsorientierte Strukturen zu schaffen.

A3 Zusammenlegung der Bezirke Pforzheim und Karlsruhe(-Murgtal)

Mit dem Anschluss an den Bezirk Karlsruhe(-Murgtal) wird eine sinnvolle und naheliegende Lösung angestrebt. Aufgrund der geografischen Nähe sowie bereits bestehender Berührungspunkte bietet dieser Bezirk gute Voraussetzungen für eine gelingende Integration. Der verbleibende Stamm kann so von funktionierenden Strukturen, einem aktiven Austausch sowie erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen Ausbildung, Aktionen und Vernetzung profitieren.

Insgesamt dient die vorgeschlagene Neuordnung der Stärkung der pfadfinderischen Arbeit vor Ort und trägt zu einer langfristig stabilen Entwicklung innerhalb der Diözese bei.

A4 Klarstellung in der Wahlordnung - Diözesan delegierte

Gremium: Diözesanvorstand
Beschlussdatum: 11.03.2026

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 die Wahlordnung ist gemäß der markierten Änderung in der angehängten WO zu
3 ergänzen.

4 Das betrifft die möglichen Wahlen von Diözesan delegierten bei vakantem Vorstand
5 für die Bundesversammlung, als auch bei vakanten Stufenleitungen für die
6 Bundesstufenkonferenzen.

Begründung

Wir hatten die Änderung bereits in der Herbst Diözesanversammlung 2025 beschlossen und den Text aus der Satzung Diözesanebene Ziffer 24 übernommen.

Unklar wurde im Nachgang jedoch was „Diözesanversammlung im nächsten Jahr“ bedeutet, wenn wir regulär zwei Versammlungen im Jahr haben.

Auf Rücksprache mit dem Bundesbüro war die Antwort, gemeint sei schon die Versammlung in 12 Monaten. An der Stelle sei die Satzung nicht von zwei regulären Versammlungen im Jahr ausgegangen.

Um unsere besondere Situation zu berücksichtigen, sei die Ergänzung „**entsprechende Diözesanversammlung nach einem Jahr (Frühjahr oder Herbst)**“ eine gute Klarstellung.

Anhang [PDF]

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der bisher eingegangenen Wahlvorschläge, der Frage nach und gegebenenfalls Aufnahme von weiteren Vorschlägen, werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung

Die Kandidat*innen erhalten die Gelegenheit sich in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen vorzustellen. Nach jeder Vorstellung wird der Versammlung vom Wahlausschuss Gelegenheit gegeben, an den/die Kandidat*innen in Abwesenheit der anderen Kandidat*innen (s.o.) Fragen zu richten („Personalbefragung“). Die Befragung wird vom Wahlausschuss moderiert und zeitlich strukturiert. In beiden Fällen kann auf Antrag die Abwesenheit der anderen verzichtet werden, außer es widerspricht jemand diesem Antrag.

e) Personalausprache

Nach Abschluss aller Vorstellungen findet auf Antrag eine Personalausprache über alle Kandidat*innen auf ein Amt/Stelle statt. Für Vorstandswahlen ist die Personalausprache obligatorisch. Zur Personalausprache sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und der technische Support/Betreuung der Video- und Tontechnik der Versammlung zugelassen. Tagt die Versammlung bzw. Konferenz nicht ausschließlich an einem Ort, so wird sichergestellt, dass ausschließlich die zugelassenen Mitglieder im virtuellen Versammlungs- bzw. Konferenzraum angemeldet sind. Ausgeschlossen sind Gäste der Versammlung, alle Kandidat*innen sowie ggf. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Die Personalausprache wird vom Wahlausschuss moderiert. Ihre Inhalte sind vertraulich und werden nicht protokolliert. Nach Abschluss der Aussprache wird die Öffentlichkeit wiederhergestellt.

f) 1. Wahlgang

Im Anschluss an die Personalausprache findet unverzüglich die Wahl statt.

Gewählt sind Kandidat*innen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Anzahl der Stimmenthaltungen sind im Protokoll fest zu halten.

g) 2. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Feststellung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem zweiten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalausprache begonnen werden.

Gewählt ist wiederum, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit) und die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber protokolliert.

h) 3. Wahlgang

Erreicht keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, werden nach öffentlicher Verkündung des Ergebnisses alle Kandidat*innen vom Wahlausschuss gefragt, ob sie zu einem dritten Wahlgang antreten.

Unter allen verbleibenden Kandidat*innen findet ein weiterer, letzter, Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung erneut eine Personalbefragung und Personalausprache begonnen werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Das bedeutet auch, mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen zu erhalten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, werden aber im Protokoll festgehalten. Bei Stimmengleichheit ist kein*e Kandidat*in gewählt und die Wahl ist für diese Versammlung beendet.

i) Annahme der Wahl

Die Gewählten sind von der Wahlleitung zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an und hat kein*e andere*r Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, um nachzurücken, bleibt der Posten vakant.

Die Wahlzettel werden bis zum Ende der Protokolleinspruchsfrist aufbewahrt.

2. Wahlen von Delegierten bei Diözesankonferenzen

Die Referent*innen bzw. Kurat*innen der Stufen übernehmen die Leitung der Wahlen der Delegierten auf Diözesankonferenzen. Ist keine Stufenleitung benannt wird die Wahl von einem Mitglied des Vorstands oder einer anderen vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

Ansonsten gilt der Wahlmodus wie bei Diözesanversammlungen.

Für Stufendelegierte gelten die gesonderten Wählbarkeitsvoraussetzungen. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufen im Diözesanverband und seinen Gruppierungen.

Die Diözesanstufenkonferenzen wählen drei Delegierte und drei Ersatzdelegierte für die Diözesanversammlung. Es können daher maximal je 3 Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit mehr Kreuzen ist ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Ersatzdelegierten werden in einem getrennten Wahlgang gewählt.

Soll kein*e der Kandidat*innen gewählt werden und dennoch eine gültige Stimme abgegeben werden (und damit in die Mehrheitsfindung einfließen) bitte „Nein“ ankreuzen. Eine „Enthaltung“ zählt wie eine nicht abgegebene Stimme.

Die Ersatzdelegation erfolgt nicht persönlich für ein*e Delegierte*n, daher wird eine eigene Liste an Ersatzdelegierten gewählt.

Die Ersatzdelegierten rücken im Falle einer Verhinderung einer/s Delegierten nach.

Der/die Ersatzdelegierte mit den meisten Stimmen kann grundsätzlich als Gast zur Diözesanversammlung kommen und wird eingeladen.

Diözesanstufenkonferenz	
Wahl Stufendelegierte	
Kandidat*in	Ja
Nein	
Enthaltung	

3. Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Von der Wahlordnung kann in Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

Wahlen können anstatt mit Stimmkarten auch mit OpenSlides durchgeführt werden. Dies gilt nicht nur für rein digitale und hybride Versammlungen nach Ziffern 19, 50, 50a, Satzung Diözesanebene, sondern auch für Präsenzversammlungen, wenn die technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung von OpenSlides zur Verfügung stehen.

Beschlossen: Bergach, den 25.04.2015
 Geändert: Videokonferenz, den 21.10.2020; Heiligkreuzsteinach, den 26.11.2023;
 Bruchsal, den 23.11.2024, Hechingen, den 29.11.2025

Nicht Bestandteil der Wahlordnung

**Satzungsziffern für die Wahlordnung
 Satzung Diözesanebene**

**Ziffern 5, 19, 24, 29, 33, 35, 38, 45,
 50, 50a, 52, 53, 53a, 66**